

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz BGB § 626 Ausschußfrist

Leitsätze:

Für den Lauf der Ausschußfrist gemäß § 626 Abs 2 BGB muß es dem Arbeitgeber nicht zum Nachteil gereichen wenn er bei einem strafbaren Verhalten des Arbeitnehmers mit der außerordentlichen Kündigung bis zur rechtskräftigen Verurteilung durch das Strafgericht wartet. Die Ausschußfrist beginnt nicht notwendig mit der Kenntnis des Arbeitgebers von den wesentlichen Tatumständen der strafbaren Handlung, sondern kann je nach den Umständen auch erst mit seiner Kenntnis von der Rechtskraft des Strafurteils beginnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen 2 AZR 29/75

Urteil des BAG vom 11. März 1976

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 29/75

3 (2) Sa 329/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
11. März 1976

gez Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Groninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Baerbaum für Recht erkannt.

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 1974 - 3 (2) Sa 329/73 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, 1917 geboren, war seit 1960 als technischer Angestellter des beklagten Landes beim Finanzbauamt K tätig. Er versuchte, gegenüber seiner Dienststelle durch Vorlage einer Zulassungsurkunde des DDR-Ministeriums für Aufbau vom 5. Oktober 1955 nachzuweisen, daß er Bauingenieur sei. Diese Urkunde wurde nicht anerkannt, weil das Wort "Bauingenieur" nachträglich in die Urkunde eingefügt worden ist, wie der Kläger auch eingeraumt hat.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1969 legte der Kläger dem Kultusministerium des beklagten Landes zum Nachweis, daß er die Prüfung als Ingenieur bestanden habe, eine Zeugnisabschrift vor, die ihm auf Anforderung mit Schreiben vom 13. März 1969 vom Rat der Stadt L übersandt worden sei. Wegen dieser Zeugnisabschrift kam es zu einem Strafverfahren gegen den Kläger wegen Herstellens und Gebrauchs einer unechten Urkunde. Nachdem die Oberfinanzdirektion K von der Anklageerhebung erfahren hatte, teilte sie dem Kläger am 12. Mai 1972 mit, sie werde ihm nach § 55 Abs. 1 BAT kündigen, wenn er wegen der ihm in der Anklage zur Last gelegten Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt werden sollte.

Durch Urteil des Schoffengerichts vom 12. Juni 1972 wurde der Kläger wegen Gebrauchs einer verfälschten Urkunde - Vergehen nach § 267 StGB - zu einer Geldstrafe von 1.000,--DM verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. In der Berufungsverhandlung vom 19. September 1972 beschränkte er die Berufung auf das Strafmaß. Durch Urteil der Großen Strafkammer vom 19. September 1972 wurde das Schoffengerichtsurteil im Strafmaß abgeändert und der Kläger zu einer Geldstrafe von 800,--DM verurteilt. Nach der Urteilsverkündung verzichtete er auf Rechtsmittel. Die Staatsanwaltschaft hatte im Termin insoweit keine Erklärung abgegeben.

In dieser Berufungsverhandlung war Amtsrat S vom



- 3 -

Finanzbauamt K auf Weisung des beklagten Landes anwesend Sein Terminsbericht ging am 21 September 1972 bei der Personalabteilung der Oberfinanzdirektion ein. Erst am 23 Oktober 1972 erfuhr die Oberfinanzdirektion, die sich am 6 Oktober 1972 schriftlich ohne Erfolg um eine entsprechende Auskunft bemüht hatte, auf fernmündliche Anfrage von der Staatsanwaltschaft, daß das Urteil der Strafkammer vom 19 September 1972 rechtskräftig geworden war

Daraufhin hat das beklagte Land dem Kläger am 24 Oktober 1972 fristlos unter Hinweis auf § 55 Abs. 1 BAT gekündigt Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Kündigung des beklagten Landes vom 24 Oktober 1972 rechtsunwirksam sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen Es hat ausgeführt, die Frist des § 626 Abs. 2 BGB sei vom beklagten Land nicht versäumt worden. Der Beklagten sei es auch unzumutbar gewesen, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Er ruht ausschließlich Verletzung des § 626 Abs. 2 BGB Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist nicht begründet.

1 In der Revisionsinstanz beschränkt sich der Streit der Parteien auf die Anwendung der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB auf den vorliegenden Sachverhalt. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum wichtigen Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) sind nicht angegriffen worden; insoweit sind Rechtsfehler im angefochtenen Urteil auch nicht ersichtlich

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß das beklagte Land die in § 626 Abs. 2 BGB bestimmte Frist zur Erklärung der



- 4 -

außerordentlichen Kündigung nicht versäumt hat. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu insbesondere ausgeführt, die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen habe die Personalstelle der Oberfinanzdirektion erst am 23. Oktober 1972 erfahren, denn erst an diesem Tage sei ihr auf telefonische Anfrage von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, das Urteil der Strafkammer vom 19. September 1972 sei rechtskräftig. Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

2. Die Ausschlußfrist des § 626 Abs 2 BGB ist gewahrt, denn die Kündigung vom 24. Oktober ist dem Kläger am 26. Oktober 1972 zugegangen und das beklagte Land hat erst innerhalb der davorliegenden zwei Wochen, nämlich am 23. Oktober 1972, von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Erst in diesem Zeitpunkt war ihm die Rechtskraft des Strafurteils gegen den Kläger bekannt. Allein darauf kommt es für den Lauf der Ausschlußfrist im Streitfall an.

a) Zwar mag dem Kündigungsberechtigten des beklagten Landes durch den Bericht des Prozeßbeobachters schon am 19. September 1972 oder wenige Tage später das Ergebnis der Strafverhandlung vom 19. September 1972 bekannt geworden sein, insbesondere auch, daß der Kläger seine Berufung in jener Verhandlung auf das Strafmaß beschränkt und nach Urteilsverkündung sogar einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat. Unstreitig hat jedoch die Staatsanwaltschaft nicht auf Rechtsmittel verzichtet. Deshalb hat immerhin die Möglichkeit bestanden, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft Revision gegen dieses Urteil eingelegt werden wurde, und zwar auch zugunsten des Klägers (§§ 333, 296 Abs 2 und § 301 StPO). Der Kündigungsberechtigte des beklagten Landes hatte bei sorgfältiger Prüfung allerdings möglicherweise erkennen können, daß nach dem gesamten Prozeßverlauf die Staatsanwaltschaft wohl kaum noch Revision zugunsten des Klägers einlegen würde; immerhin war dies nicht völlig ausgeschlossen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Hierauf kommt es jedoch bei der Anwendung des § 626 Abs. 2 BGB nicht an; denn selbst grobfahrlässige Unkenntnis ist der Kenntnis von Tatsachen im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB nicht gleichzusetzen (ständige Rechtsprechung seit BAG 23, 475 [481] = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Ausschußfrist unter III 1 der Gründe).

b) Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das beklagte Land den Kläger bereits am 12. Mai 1972 darauf hingewiesen hat, die Verwaltung werde das Arbeitsverhältnis außerordentlich nach § 55 Abs. 1 BAT kündigen, wenn er wegen der ihm zur Last gelegten Vorwürfe rechtskräftig verurteilt werden sollte.

In diesem Hinweis kann freilich nicht so etwas wie der Ansatz für eine Vereinbarung gesehen werden, durch die die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB hatte verlängert werden konnte. Abgesehen von der Frage, ob eine derartige Vereinbarung überhaupt getroffen worden ist, wäre sie jedenfalls unwirksam: Die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB kann durch Parteivereinbarung weder ausgeschlossen noch abgeändert werden (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 626 BGB Ausschußfrist zu 3 a der Gründe).

Der Kläger konnte jedoch nach diesem Hinweis nicht darauf vertrauen, ihm werde wegen seines Verhaltens nicht mehr gekündigt werden, ihm sei vielmehr verziehen worden. Er kann sich unter diesen Umständen auch nicht darüber beklagen, daß die Beklagte ihm erst nach Kenntnis von der Rechtskraft des Urteils gekündigt hat. Hat doch die Beklagte die Rechtskraft des Urteils nicht nur im eigenen, sondern auch im Interesse des Klägers abgewartet.

c) Nicht zu überzeugen vermögen die allgemeinen Erwägungen der Revision, das beklagte Land hatte nicht mehr wegen der begangenen unerlaubten Handlung oder gar wegen rechtskräftiger Verurteilung des Klägers kündigen dürfen, nachdem bereits vorher ein entsprechender Verdacht gegen den Kläger bestanden habe. Deshalb hatte wegen dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung schon früher gekündigt werden können und daher sei



- 6 -

die Frist des § 626 Abs 2 BGB schon von dem Zeitpunkt an in Lauf gesetzt worden, in dem eine Verdachtskündigung ausgesprochen werden konnte

Wenn ein Arbeitgeber trotz Verdachts einer strafbaren Handlung sich entschließt, seinem Arbeitnehmer nur für den Fall zu kündigen, daß sich herausstellen sollte, der Arbeitnehmer habe die entsprechende Straftat tatsächlich begangen, und der Arbeitgeber daher abwartet, bis ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist, so ist das eine sachgerechte Überlegung. Sie kann dem Arbeitgeber nicht in der Weise zum Nachteil gereichen, daß die wegen der unerlaubten Handlung ausgesprochene Kündigung an der Ausschlussfrist des § 626 Abs 2 BGB scheitert. Auf diese Weise wurden Arbeitgeber dahin gedrängt, sogleich wegen Verdachts einer strafbaren Handlung zu kündigen, und, obwohl es ihnen zumutbar erscheint, nicht abwarten, bis erwiesen ist, ob die strafbare Handlung tatsächlich begangen und wie die Tat vom Strafgericht beurteilt worden ist. Zweck des § 626 Abs. 2 BGB ist es zwar, möglichst schnell für den betroffenen Arbeitnehmer Klarheit zu schaffen, ob ihm wegen seines Verhaltens außerordentlich gekündigt wird. Der Arbeitgeber soll aber nicht gezwungen sein, voreilig wegen Verdachts zu kündigen, anstatt in Ruhe zu prüfen, ob – etwa auch gestützt auf ein rechtskräftiges Strafurteil –, es zumutbar ist, den Arbeitnehmer auf die Dauer weiter zu beschäftigen.

Es mag offen bleiben, ob der Arbeitgeber stets auf ein rechtskräftiges Strafurteil warten darf, bevor die Frist des § 626 Abs. 2 BGB abläuft. Im vorliegenden Fall war zunächst einmal zweifelhaft, ob der Kläger selbst die Urkunde gefälscht hatte (er ist auch nur wegen Gebrauchs einer verfälschten Urkunde verurteilt worden). Darüber hinaus hat das beklagte Land die Kündigung nicht nur auf die unerlaubte Handlung, sondern auf die rechtskräftige Verurteilung als solche gestützt mit seiner Begründung, es sei nicht zumutbar, einen rechtskräftig Verurteilten weiter in der Stellung des Klägers im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Daher hat in diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Fall das beklagte Land mit Recht die rechtskräftige Verurteilung abgewartet Seine Kenntnis im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB hat deshalb erst mit der Kenntnis der Rechtskraft und nicht bereits mit der Kenntnis der wesentlichen Umstände begonnen, die zur rechtskräftigen Verurteilung geführt haben

gez. Dr Groninger Roeper Dr Jobs

Hackmann Baerbaum

